



# Gute Fahrt

Lenkzeit - Ruhezeit - Arbeitszeit

Was gilt für Handwerkerinnen und Handwerker?



Hamburg



Die positive Nachricht für Handwerkerinnen und Handwerker zuerst:

Seitdem im März 2015 die Regelungen für Handwerkerinnen und Handwerker im Fahrpersonalrecht gelockert wurden, unterliegen sie in weniger Fällen als bisher den Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes gelten jedoch weiterhin für alle angestellten Handwerkerinnen und Handwerker. Was das für Sie bedeutet, erfahren Sie in dieser Broschüre.

Wer als selbstständiger Handwerks-Unternehmer unterwegs ist, muss zusätzlich das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern beachten. ([www.gesetze-im-internet.de/krfarbzg](http://www.gesetze-im-internet.de/krfarbzg))

## Lenk- und Ruhezeiten

Abhängig von der Größe des Fahrzeugs unterliegen Handwerker nur noch in wenigen Fällen den europaweit geltenden Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

Wenn Handwerker oder Handwerkerinnen Material, Ausrüstungen oder Maschinen zum Arbeitsort transportieren, mit denen sie am Zielort arbeiten, sind sie in folgenden Fällen von den Sozialvorschriften befreit:

Der Handwerker oder die Handwerkerin

- lenkt ein Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 2,8 bis 3,5 Tonnen. In diesem Fall greift die Ausnahmeregelung ohne Kilometerbegrenzung. Sie gilt auch für den Transport von im Betrieb selbst gefertigten Produkten.

- nutzt für den Materialtransport ein Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 bis 7,5 Tonnen. Dann gilt die Ausnahmeregelung in einem Umkreis von (neu!) 100 km um den Standort des Unternehmens, sofern Fahrerinnen oder Fahrer die handwerklichen Arbeiten vor Ort auch selbst ausführen.

Beide Ausnahmen sind jedoch nur zulässig, wenn das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers oder der Fahrerin darstellt.



## Lenk- und Ruhezeiten

Soweit Fahrzeuge über 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht eingesetzt werden, müssen die Beschäftigten die Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr einhalten! (siehe: Lenk- und Ruhezeiten – Informationen für Fahrerinnen und Fahrer, die Personen oder Güter befördern, Bestellnr. M30 unter: [www.hamburg.de/arbeitschutzpublikation](http://www.hamburg.de/arbeitschutzpublikation)).

Das Arbeitszeitgesetz gilt in allen Fällen – auch für Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von weniger als 2,8 Tonnen.

## Wann müssen Sie Lenk- und Ruhezeiten einhalten?

Fahrzeuge	Grundsatz	Ausnahme für Handwerker
bis 2,8 t 	Nein	
2,8 bis 3,5 t 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auslieferungsfahrten</li> <li>• Materialtransporte zum Arbeitsort</li> </ul>
3,5 bis 7,5 t 	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Materialtransporte zum Arbeitsort im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens*</li> </ul>
über 7,5 t 	Ja	Keine

\* sofern Fahrerinnen und Fahrer die i.d.R. handwerklichen Arbeiten vor Ort auch selbst ausführen

A person wearing a grey sweater and grey work overalls is holding a smartphone in their right hand. The background is a brick wall. The image is partially obscured by a red banner at the top right containing the text 'Arbeitszeit'.

## Arbeitszeit

### **Tägliche Arbeitszeit**

Die tägliche Arbeitszeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beträgt maximal acht Stunden. Eine Verlängerung auf bis zu zehn Stunden ist möglich, wenn die durchschnittliche Arbeitszeit pro Werktag acht Stunden nicht überschreitet und die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht über 48 Stunden hinausgeht. Der gesetzlich zulässige Ausgleichszeitraum für diese werktägliche Mehrarbeit beträgt 24 Wochen oder sechs Monate. Zur täglichen Arbeitszeit gehört auch die Fahrt vom Unternehmen zum Kunden. Sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch bei anderen Arbeitgebern beschäftigt, müssen diese Arbeitszeiten in die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit mit eingerechnet werden.

## Rufbereitschaft

Unter Rufbereitschaft versteht man die Zeit, in der sich Beschäftigte an einem selbst gewählten Ort auf Abruf zur Arbeit bereithalten, zum Beispiel in ihrer Wohnung. Sie dürfen während der Rufbereitschaft ihren Aufenthaltsort wählen; müssen jedoch für den Arbeitgeber jederzeit erreichbar sein. Die Rufbereitschaft an sich ist keine Arbeitszeit. Lediglich die Zeit, in der Beschäftigte während der Rufbereitschaft in Anspruch genommen werden, zählt als Arbeitszeit, einschließlich der

Anfahrzeiten. Nach Ende der Rufbereitschaft müssen Ruhezeiten eingehalten werden (siehe weiter unten). Rufbereitschaft ist nicht zu verwechseln mit Bereitschaftsdienst. Bei einem Bereitschaftsdienst befinden sich Beschäftigte an einem Ort, den ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber festgelegt hat und an dem sie sich aufhalten müssen, damit sie bei Bedarf unverzüglich die Arbeit aufnehmen können. Bereitschaftsdienst zählt vollständig zur Arbeitszeit.

**Achtung:** Im Durchschnitt von 24 Wochen ist nur eine tägliche Arbeitszeit von maximal acht Stunden zulässig.



## Arbeitszeit

### Arbeitszeit dokumentieren

Überschreitet die Arbeitszeit eines Beschäftigten acht Stunden täglich, sind Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitszeiten ihrer Beschäftigten täglich zu dokumentieren und mindestens zwei Jahre aufzubewahren, entweder als digitale Aufzeichnung oder in Papierform. Die Kontrollbehörde muss diese Dokumentation jeder Zeit einsehen können. In manchen Branchen muss die Dokumentation darüber hinaus auch auf Grundlage des Mindestlohngesetzes erfolgen ([www.der-mindestlohn-gilt.de](http://www.der-mindestlohn-gilt.de)).

**Beispiel:** Ein angestellter Handwerker arbeitet drei Tage je 9,5 Stunden. Seine Mehrarbeit von 4,5 Stunden muss er innerhalb von 24 Wochen oder sechs Kalendermonaten ausgleichen. Die Arbeitszeit der drei Tage muss der Arbeitgeber dokumentieren und zwei Jahre aufbewahren.

**Beispiel:** Eine angestellte Handwerkerin beginnt um 8 Uhr ihren Dienst. Sie holt im Betrieb das Fahrzeug ab und fährt zu einer Baustelle. Dort ist sie 10 Stunden - also bis 18 Uhr beschäftigt. Sie verbringt ihre vorgeschriebene Pause von 45 Minuten lesend im Café. Damit unterbricht sie ihre Arbeitszeit, die 9 Stunden und 15 Minuten beträgt.

## **Pausen sind Pflicht**

Ab sechs Stunden Arbeitszeit am Tag haben Beschäftigte Anspruch auf eine Pause von mindestens dreißig Minuten. Ab einer Arbeitszeit von über neun Stunden täglich beträgt die Pausenzeit mindestens 45 Minuten. Diese Zeit kann zwar geteilt werden, jeder Teil muss jedoch mindestens 15 Minuten betragen. Pausen dürfen weder am Anfang noch am Ende der Arbeitsschicht genommen werden. Pausenzeiten müssen

feststehen, zumindest müssen Beschäftigte vorher wissen, in welchem Zeitraum sie ihre Pause nehmen können. Pausen sind nur Zeiten, die den Beschäftigten zur freien Verfügung stehen. Sie müssen frei entscheiden können, wie und wo sie ihre Pause verbringen. Sollen sie sich in dieser Zeit für potentielle Kundenaufträge bereithalten, widerspricht das dem Grundsatz einer Pause und ist deshalb nicht zulässig.



## Arbeitszeit

### **Ruhezeiten einhalten**

Nach der Arbeit müssen Beschäftigte eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

### **Arbeit an Sonn- und Feiertagen**

Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten. Eine Beschäftigung ist nur mit Genehmigung des Amtes für Arbeitsschutz erlaubt oder in einer Notsituation, zum Beispiel als Schlüsselnotdienst oder als Sanitär-Heizungs-Notdienst.

**Beispiel:** Ein angestellter Handwerker hat um 20 Uhr Feierabend. Er darf am nächsten Tag frühestens um 7 Uhr mit der Arbeit beginnen. Unterbricht er diese Ruhezeit, muss sie nach der Unterbrechung erneut 11 Stunden betragen. Das gilt auch für eine Arbeitsaufnahme während der Rufbereitschaft.

## **Besondere Schutzvorschriften**

Arbeiten schwangere Frauen in einem Handwerksunternehmen oder werden dort Jugendliche beschäftigt, müssen die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachtet werden ([www.hamburg.de/mutterschutz](http://www.hamburg.de/mutterschutz), [www.hamburg.de/jugendliche](http://www.hamburg.de/jugendliche)).

## **Weitere Informationen**

Wir stellen Ihnen zahlreiche Informationen, Merkblätter und Broschüren kostenlos zur Verfügung, zum Beispiel:

- Lenk- und Ruhezeiten – Informationen für Fahrerinnen und Fahrer, die Personen und Güter befördern (Bestellnummer M30)
- Mutterschutz - Informationen für Arbeitgeber (Bestellnummer M33)

- Kündigungsschutz während Schwangerschaft und Elternzeit (Bestellnummer M34)
- Ein sicherer Start ins Berufsleben - Arbeitsschutz für Jugendliche (Bestellnummer M67)

(siehe Impressum oder [www.hamburg.de/fahrpersonal](http://www.hamburg.de/fahrpersonal)).

## **Fragen Sie uns!**

Wir beraten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Hamburg arbeiten und deren Arbeitgeber. Häufig können wir bereits telefonisch zum Arbeitsschutz helfen. Bei Fragen zum Arbeitsschutz wenden Sie sich bitte an das Arbeitsschutztelefon unter:

Tel.: +49 40 428 37 21 12

Fax: +49 40 427 31 00 98

[arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de](mailto:arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de)

## Impressum

Behörde für Gesundheit und  
Verbraucherschutz (BGV)  
Amt für Arbeitsschutz  
Billstraße 80; 20539 Hamburg  
[www.hamburg.de/arbeitsschutz](http://www.hamburg.de/arbeitsschutz)  
Arbeitsschutztelefon +49 40 428 37 21 12  
Fax +49 40 427 31 00 98  
[arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de](mailto:arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de)

### Bezug

Diesen Flyer (M 19) können sie kostenlos  
unter o.a. Anschrift bestellen sowie unter:  
Telefon: +49 40 428 37 23 68  
[publikationen@bgv.hamburg.de](mailto:publikationen@bgv.hamburg.de)  
[www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation](http://www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation)

Gestaltung: kwh-design  
Druck: Wehmeyer + Heinrich GmbH  
Bildnachweise: Titel und S.2 contrast-  
werkstatt, S.4 ambrozinio, S.6 andrea-  
obzerova, S.8 fotomatrix (alle fotolia),  
S.10 sassi (pixelio)

Stand August 2015



Hamburg

Behörde für Gesundheit  
und Verbraucherschutz